INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 26. Juli 1966

über die Erstattungsfähigkeit von Beihilfen für die Erzeugung von Traubenkernöl durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

(67/518/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

kommt überein, daß die Beihilfen, die für die Erzeugung von Traubenkernöl gemäß Artikel 30 der Verordnung Nr. 136/66/EWG [1] gewährt werden, im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Agrarpolitik für Fette durch den EAGFL in voller Höhe, im zweiten Jahr zu zwei Dritteln und im dritten Jahr zu einem Drittel des Gesamtbetrags erstattungsfähig sind; der vom EAGFL übernommene Betrag darf jedoch für die drei Jahre bei Italien einen Höchstbetrag von 3 300 000 Rechnungseinheiten und bei Frankreich einen Höchstbetrag von 1 100 000 Rechnungseinheiten nicht übersteigen.

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.